

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### **Motion Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, betreffend Versuch „Tempo 30“ auf der Achse Casino-Gubelstrasse**

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 1. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. September 2015 haben Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, die Motion betreffend Versuch „Tempo 30“ auf der Achse Casino-Gubelstrasse eingereicht. Sie verlangen, dass der Stadtrat beim Kanton einen Versuch für eine Tempo-30-Zone auf der Achse Casino Gubelstrasse beantragt.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 29. September 2015 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu nachstehenden Bericht und gliedern ihn wie folgt:

1. Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen
2. Gesetzliche Bestimmungen über Höchstgeschwindigkeiten
3. Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
4. Bundesgerichtsentscheid BGE 136 II 539
5. Praxis bei der Signalisation von Tempo-30 im Kanton Zug
6. Tempo-30-Gutachten auf dem Abschnitt Grabenstrasse bis Artherstrasse
7. Fazit
8. Antrag

#### **1. Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen**

Die Achse Casino-Gubelstrasse führt über die Kantonsstrassen Nr. 25 und 4b. Beim beantragten Versuch handelt es sich um eine vorübergehende Verkehrsanordnung. Gemäss Art. 107 Abs. 2<sup>bis</sup> der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, Stand 1. Juni 2015 (SSV, SR 741.21), dürfen Versuche mit Verkehrsmassnahmen höchstens für ein Jahr angeordnet werden. Die Zuständigkeit liegt, gestützt auf § 6 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2015 (BGS 751.21), bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug. Diese Behörde erlässt Verkehrsanordnungen nach Anhören der Baudirektion.

## 2. Gesetzliche Bestimmungen über Höchstgeschwindigkeiten

Die rechtlichen Bestimmungen betreffend Höchstgeschwindigkeiten sind im Strassenverkehrsrecht des Bundes enthalten.

- Nach Art. 4a Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) vom 13. November 1962 (Stand 1. Juni 2015) beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 50 km/h in Ortschaften. Gestützt auf Art. 4a Abs. 2 VRV gilt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im ganzen dicht bebauten Gebiet der Ortschaft; sie beginnt beim Signal „Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ und endet beim Signal „Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell“.
- Diese vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann nach Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) vom 19. Dezember 1958 (Stand 20. Mai 2015) für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das Bundesamt für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) anordnen (Art. 108 Abs. 1 SSV). Vor der Festsetzung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeit beschränkt werden kann (Art. 108 Abs. 4 SSV).
- Auf Strassen innerorts sind einerseits tiefere oder höhere, also von 50 km/h generell abweichende Höchstgeschwindigkeiten in Abstufungen von 10 km/h zulässig (Art. 108 Abs. 5 Bst. d SSV). Andererseits sind auch Zonensignalisationen 30 km/h (Tempo-30-Zone nach Art. 22a SSV), bzw. 20 km/h (Begegnungszone nach Art. 108 Abs. 5 Bst. e bzw. Art. 22b SSV) möglich. Während es bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit um die Geschwindigkeit auf einem bestimmten Strassenabschnitt geht, regelt eine Zonensignalisation das Geschwindigkeitsregime innerhalb eines grösseren, zusammenhängenden Gebiets. Unterschiede gibt es auch in Bezug auf die Nachkontrolle und Durchsetzung des Geschwindigkeitsregimes.
- Für die Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen ist die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) massgebend, welche den Handlungsspielraum der Gemeinden massiv einschränkt.

## 3. Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) beschreibt in ihrer Fachbroschüre „Tempo-30-Zonen“ aus dem Jahr 2011 das Modell 50/30. Es besagt, dass eine Gemeinde in zwei Geschwindigkeitszonen eingeteilt werden soll. Die verkehrsorientierten Strassen (vor allem Haupt- oder wichtige Sammelstrassen) werden mit Tempo 50 generell signalisiert und mit Sicherheitsmassnahmen für die langsamen Verkehrsteilnehmenden ergänzt. Die siedlungsorientierten Strassen (in der Regel untergeordnete Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen) sollen nach der Prüfung - gemäss Gutachten - in Tempo-30-Zonen eingebunden werden.

## 4. Bundesgerichtsentscheid Nr. 136 II 539

Das Bundesgericht entschied in seinem Urteil Nr. 136 II 539 vom 8. September 2010, dass die Errichtung von Tempo-30-Zonen auch auf verkehrsorientierten Durchgangsstrassen ausnahmsweise zulässig ist, wenn in einem Gutachten nachgewiesen wird, dass durch diese Massnahme auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann. Eine vom Rechtsvortritt abweichende Vortrittsregelung ist zulässig, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert.

## 5. Praxis bei der Signalisation von Tempo-30 im Kanton Zug

Erfahrungen zeigen, dass auf verkehrsorientierten, breiten Strassen das Geschwindigkeitsziel lediglich durch Aufstellen einer Signalisation nicht erreicht werden kann. Innerhalb eines Jahres sind die als Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen signalisierten Strassen im Kanton Zug, gestützt auf die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, einer Nachkontrolle zu unterziehen. Die im Gutachten beschriebenen Ziele müssen erreicht werden. Beim Geschwindigkeitsverhalten geht man im Kanton Zug davon aus, dass das Ziel erreicht ist, wenn 85% der motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht schneller als mit 38 km/h innerhalb der Tempo-30-Zone unterwegs sind. Wird dieses Ziel verfehlt, sind solange zusätzliche Massnahmen umzusetzen, bis dieser Wert erreicht ist. Erst dann gilt das Verfahren rund um die Einführung einer Tempo-30-Zone als abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind Geschwindigkeitskontrollen durch die Zuger Polizei möglich. Hingegen kann ein Strassenabschnitt, signalisiert mit dem Signal Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, im Sinne einer von 50 km/h generell abweichenden Höchstgeschwindigkeit, sofort nach Eintritt der Rechtskraft kontrolliert werden.

## 6. Tempo-30-Gutachten auf dem Abschnitt Grabenstrasse-Artherstrasse

Ein von der Baudirektion des Kantons Zug in Auftrag gegebenes Gutachten (Teamverkehr Nr. 11022 vom 7. Februar 2012) kommt zum Schluss, dass sich der Strassenabschnitt Grabenstrasse bis Artherstrasse nicht für die Signalisation einer Tempo-30-Zone eignet. Die Signalisation einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit 30 km/h wird ebenfalls nicht als nötig, zweck- und verhältnismässig beurteilt.

Auf der Grabenstrasse wurde gemäss Gutachten per Radarpistole eine Geschwindigkeit (v85) von 42 - 43 km/h ermittelt. In der Neugasse beträgt die v85 41 - 43 km/h. Als Tempo-30-Zone signalisiert wären somit zusätzliche Massnahmen nötig, um das Geschwindigkeitsziel zu erreichen. Die übrigen in der Motion aufgeführten Strassenabschnitte wurden noch nicht durch ein Gutachten beurteilt.

## 7. Fazit

- Die Achse Casino-Gubelstrasse stellt einen Hauptstrassenabschnitt dar und eignet sich aufgrund ihrer Funktion im Strassennetz und ihrer aktuellen Gestaltung mit zahlreichen verkehrsorientierten Elementen wie Lichtsignalanlagen, Fussgängerstreifen, Sicherheitslinien etc. nicht als Tempo-30-Zone. Das erwähnte, bereits vorhandene Gutachten bestätigt dies für den Strassenabschnitt Grabenstrasse bis Artherstrasse.
- Aufgrund der Strassenfunktion können keine zusätzlichen baulichen Massnahmen gemäss Praxis im Kanton Zug getroffen werden, wenn die Zielgeschwindigkeit der v85 von 38 km/h nicht erreicht wird.
- Hauptstrassenabschnitte können gemäss Bundesgericht ausnahmsweise und in begründeten Fällen in Tempo-30-Zonen integriert werden, sofern ein Gutachten den Nachweis erbringt, dass diese Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Dies ist zumindest für den Strassenabschnitt Grabenstrasse bis Artherstrasse erwiesenermassen nicht der Fall.
- Im Umfeld der Achse Casino-Gubelstrasse bestehen keine angrenzenden Tempo-30-Zonen, in welche die Achse sinnvoll integriert werden könnte.
- Mit der Signalisation einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit 30 km/h gilt die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen nicht; es müsste keine Nachkontrolle innerhalb eines Jahres stattfinden und es könnten nach Eintritt der Rechtskraft direkt Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Gemäss dem erwähnten Gutachten für den Abschnitt Grabenstrasse bis Artherstrasse sind aber auch dafür die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- Erst wenn neue Gutachten zum Schluss kommen, dass die Signalisation einer Tempo-30-Zone oder einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit nötig, zweck- und verhältnismässig ist, keine anderen Massnahmen möglich sind und die Massnahme nicht auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann, könnte die Sicherheitsdirektion - nach Rücksprache mit der Baudirektion und der Erledigung allfälliger Beschwerden - einen Versuch starten.

Danach könnten die praktischen Auswirkungen während maximal eines Jahres getestet werden, bevor eine dauernde Verkehrsanordnung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug erlassen würde.

- Signalisationstechnisch wären beide Lösungen sehr aufwändig und hätten zahlreiche zusätzliche Signale zur Folge. Bei allen Einfahrten auf die Achse Casino-Gubelstrasse müsste das Signal für die geltende Höchstgeschwindigkeit oder das Tempo-30-Zonensignal wiederholt werden sowie bei jeder Ausfahrt das Ende der geltenden Höchstgeschwindigkeit oder der Tempo-30-Zone und das Signal „50 generell“ erneut angebracht werden.
- Eine Tempo-30 Signalisation auf der Achse Casino-Gubelstrasse wäre nach Einschätzung des Stadtrates kaum allgemein verständlich. Tempo-30 würde lediglich auf der Achse Casino-Gubelstrasse gelten. Auf den umliegenden Strassen (beispielsweise Poststrasse, Industriestrasse, Bundesplatz, Vorstadt oder Gotthardstrasse) wäre weiterhin eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h generell erlaubt.

Unter Würdigung dieser Umstände ist der Stadtrat nicht bereit, bei den kantonalen Stellen einen Versuch für „Tempo-30“ auf der Achse Casino-Gubelstrasse zu beantragen.

Der Stadtrat verschliesst sich mit dieser Entscheidung nicht neuen Lösungsansätzen. Er will aber auch keinen „Schnellschuss“ produzieren. Vielmehr wird er sich für Lösungen bezüglich Verbesserung des Verkehrsflusses und der Aufenthaltsqualität im Rahmen der Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen der kantonalen Behörden und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einsetzen. Die Erarbeitung des Raumordnungskonzeptes (ROK) wird dazu als Vorstufe eines Gesamtverkehrskonzeptes für den Kanton Zug Gelegenheit bieten. Fest steht, der Stadtrat wird sich auch nach dem Scheitern des Projekts Stadttunnel mit Elan für eine Aufwertung der Zuger Innenstadt einsetzen.

#### **Ausblick auf Bundesebene**

Grundsätzlich müsste die Frage nach der „richtigen“ Geschwindigkeit innerorts auf Bundesebene diskutiert und im Strassenverkehrsgesetz verankert werden. Es steht eine Anpassung von Art. 4a Abs. 1 Bst. a SVG - Reduktion von 50 km/h auf 30 km/h in Ortschaften – zur Diskussion. Mit einer solchen, auf Bundesebene verankerten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h generell entfielen die Gutachtenpflicht.

#### **8. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Motion Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, betreffend Versuch „Tempo 30“ auf der Achse Casino-Gubelstrasse nicht erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 1. Dezember 2015

Dolfi Müller  
Stadtpäsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilage:

- Motion von Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, vom 11. September 2015 betreffend Versuch „Tempo 30“ auf der Achse Casino-Gubelstrasse

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.